
Verordnung zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz^{1 2}

(Vom 19. Dezember 1989)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,³

in Ausführung des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 (Ausländergesetz, AuG)⁴ und des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG),⁵ gestützt auf den Kantonsratsbeschluss vom 25. Januar 1934 über die Ermächtigung des Regierungsrates zum Erlass einer kantonalen Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer,⁶

beschliesst:

I. Zuständigkeit

§ 1⁷ Regierungsrat

¹ Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über den Vollzug der Ausländer- und Asylgesetzgebung im Kanton Schwyz aus.

² Er ist insbesondere befugt:

- a) zur Behandlung von Verwaltungsbeschwerden gegen Verfügungen der Fremdenpolizei sowie des Militär- und Polizeidepartementes und des Departementes des Innern;
- b) zum Abschluss von Vereinbarungen zur Errichtung von interkantonalen Stellen für die Erfüllung von Aufgaben nach dem Asylgesetz (Art. 15 AsylG);
- c) zur interkantonalen Verständigung über die Verteilung der Asylsuchenden und von grösseren Flüchtlingsgruppen auf die Kantone (Art. 27 und 57 AsylG);
- d) zur Festsetzung des innerkantonalen Verteilschlüssels betreffend die Zuteilung von Asylsuchenden, vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlingen auf die Gemeinden;
- e) zur Festsetzung der Gemeindeanteile an den Bundesbeiträgen für Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge;
- f) zum Abschluss von Vereinbarungen mit dem Bund über Integrationsmassnahmen (Art. 55 AuG).

§ 2⁸ Militär- und Polizeidepartement

¹ Das Militär- und Polizeidepartement führt unter Vorbehalt von § 4 die Aufsicht über den Vollzug der Ausländer- und Asylgesetzgebung und die damit beauftragte Amtsstelle.

² Es ist insbesondere zuständig für:

- a) die Beantragung der Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung in Härtefällen (Art 14 Abs. 2 und 3 AsylG);
- b) die Beantragung der Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung von vorläufig Aufgenommenen (Art. 84 Abs. 5 AuG).

³ Es verfügt die Ersatzvornahme durch den Kanton auf Kosten der pflichtigen Gemeinde, wenn eine Gemeinde die ihr zugewiesenen Personen nicht innert Frist übernimmt. Dabei wird vom Kanton die Abgeltung des Bundes einbehalten und er erhebt von der pflichtigen Gemeinde zusätzlich eine Ersatzabgabe, die nach Zahl und Aufenthaltsdauer der übernommenen Personen progressiv ausgestaltet ist und mindestens Fr. 25.-- und höchstens Fr. 50.-- pro übernommene Person und Tag beträgt.

§ 3 ⁹ Kantonale Fremdenpolizei

¹ Die kantonale Fremdenpolizei ist kantonale Behörde im Sinne von Art. 98 Abs. 3 AuG und im Sinne des AsylG.

² Sie erfüllt alle Aufgaben im Ausländer- und Asylwesen, die keiner andern Instanz übertragen sind.

³ Insbesondere ist sie zuständig für:

- a) die Koordination und Organisation der Übernahme, Unterbringung, Verteilung und Unterstützung von Asylsuchenden und Flüchtlingen;
- b) die Zuweisung von Asylsuchenden, vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlingen gemäss Verteilschlüssel an die Gemeinden. Diese Zuweisung gilt auch für die im Rahmen des Familiennachzugs einreisenden Angehörigen;
- c) den Abschluss von Integrationsvereinbarungen im Einzelfall gemäss Art. 54 AuG;
- d) die Anordnung der formlosen (Art. 64 AuG) und der ordentlichen Wegweisung (Art. 66 AuG), der Ausschaffung (Art. 69 AuG), der kurzfristigen Festhaltung (Art. 73 AuG), der Ein- und Ausgrenzung (Art. 74 AuG), der Vorbereitungs- (Art. 75 AuG), der Ausschaffungs- (Art. 76 und 77 AuG) und der Durchsetzungshaft (Art. 78 AuG);
- e) den Antrag auf Verlängerung der Ausschaffungs- (Art. 76 AuG) und der Durchsetzungshaft (Art. 78 AuG);
- f) die Benachrichtigung der vom Verhafteten bezeichneten Person (Art. 81 Abs. 1 AuG);
- g) die Beantragung der vorläufigen Aufnahme (Art. 83 Abs. 6 AuG);
- h) die Bewilligung des Familiennachzugs von vorläufig Aufgenommenen (Art. 85 Abs. 7 AuG);
- i) die Abrechnung der Betriebskosten für den Vollzug der Vorbereitungs-, Ausschaffungs- und Durchsetzungshaft (Art. 82 AuG);
- j) die Annahme von Gesuchstellern nach Verlassen der Empfangsstellen (Art. 28 AsylG);
- k) die Ausrichtung der Nothilfe für Personen mit Nichteintretensentscheid und für Asylsuchende mit rechtskräftigem Wegweisungsentscheid nach Ablauf ihrer Wegweisungsfrist (Art. 80 - 83 AsylG).

§ 4 ¹⁰ Departement des Innern

¹ Das Departement des Innern ist zuständig für die Koordination der Integrationsförderung (Art. 53, 56 und 57 AuG).

² Es führt Programme für die berufliche Integration von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen durch (Art. 91 Abs. 4 AsylG).

§ 5¹¹ KIGA

¹ Das kantonale Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) als kantonale Arbeitsmarktbehörde erlässt die für eine ausländerrechtliche Bewilligung erforderlichen Vorentscheide (Art. 11 und Art. 40 Abs. 2 AuG).

² Es ist zuständig für die Erteilung einer Bewilligung zur Erwerbstätigkeit für Asylsuchende gemäss Art. 43, 61 und 75 AsylG und für vorläufig Aufgenommene gemäss Art. 85 AuG.

§ 6¹² Gemeinde

¹ Die Einwohnerkontrolle der Gemeinde nimmt die Gesuche sowie die An- und Abmeldungen der Ausländer entgegen und leitet sie, nach vorheriger Prüfung, an die Fremdenpolizei weiter.

² Die Gemeinden sorgen in Zusammenarbeit mit dem Kanton und geeigneten Stellen für die Integration ihrer ausländischen Bevölkerung.

³ Die persönliche und wirtschaftliche Hilfe richtet sich nach der Gesetzgebung über die Sozialhilfe¹³, wobei der Regierungsrat für Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene abweichende Vorschriften erlassen kann (Art. 80, 82 AsylG). Der Kanton kommt für die ungedeckten Kosten der Nothilfe für Personen mit Nichteintretensentscheid und für Asylsuchende mit rechtskräftigem Wegweisungsentscheid auf.

⁴ Die Gemeinden übermitteln dem Militär- und Polizeidepartement nach dessen Weisungen periodisch alle Daten, die für die Festsetzung von Bundes- und Kantonsbeiträgen im Asylbereich nötig sind.

§ 7¹⁴ Richterliche Behörde

¹ Der Präsident und der Vizepräsident sowie die Gerichtsschreiber des Verwaltungsgerichts sind als Einzelrichter zuständig für:

- a) die Zustimmung zur Verlängerung der Ausschaffungs- und Durchsetzungshaft (Art. 76 und 78 Abs. 2 AuG);
- b) die Überprüfung der Rechtmässigkeit und Angemessenheit der Haft (Art. 78 Abs. 4 und 80 Abs. 2 und 3 AuG);
- c) die Beurteilung von Haftentlassungsgesuchen (Art. 80 Abs. 5 AuG) und die Überprüfung der Verlängerung der Durchsetzungshaft auf Gesuch hin (Art. 78 Abs. 4 AuG);
- d) die Anordnung der Durchsuchung von Wohnungen und Räumen (Art. 70 Abs. 2 AuG);
- e) die Beurteilung von Beschwerden betreffend die Anordnung der Ein- und Ausgrenzung (Art. 74 Abs. 3 AuG);
- f) die nachträgliche Beurteilung der kurzfristigen Festhaltung auf Gesuch hin (Art. 73 Abs. 5 AuG).

² Beschwerden nach Abs. 1 Bst. e und Gesuche nach Abs. 1 Bst. f sind innert 20 Tagen mit Antrag und Begründung einzureichen. Die Betroffenen sind darüber zu informieren.

³ Die Entscheide sind den Betroffenen unverzüglich zu eröffnen. Sie sind kostenlos und endgültig.

II. Gebühren

§ 8 ¹⁵ Gebühren

¹ Für die in Art. 8 der Verordnung über die Gebühren zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (GebV-AuG)¹⁶ aufgeführten Bewilligungen werden die darin enthaltenen Höchstansätze erhoben.

² Die Ansätze für die in Art. 9 GebV-AuG aufgeführten Tätigkeiten richten sich nach der Gebührenordnung für die Verwaltung und Rechtspflege im Kanton Schwyz.¹⁷

§ 9 ¹⁸ Gebührenanteil

¹ Von den nach Art. 8 GebV-AuG erhobenen Gebühren fallen 20 Prozent der Wohnsitz- und Aufenthaltsgemeinde des Ausländers zu.

² Die Gebühren gemäss Art. 9 GebV-AuG stehen der einziehenden Instanz zu.

§ 10 ¹⁹ Einzug

Die Gebühren gemäss Art. 8 GebV-AuG werden durch die Einwohnerkontrollen der Gemeinden zuhanden des Kantons eingezogen.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 11 ²⁰ Änderung von Erlassen

¹ Ab 1. Juli 2008 gehen die in dieser Verordnung genannten Aufgaben des Militär- und Polizeidepartements (§ 2) und des Departements des Innern (§ 4) an das Volkswirtschaftsdepartement, jene der kantonalen Fremdenpolizei (§ 3) an das Amt für Migration und jene des KIGA (§ 5) an das Amt für Arbeit über.

² Die Haft-, Straf- und Massnahmevollzugsverordnung (HSMV) vom 19. Dezember 2006²¹ wird wie folgt geändert:

Ingress

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

in Ausführung von Art. 372 ff. des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB), Art. 73 ff. des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 (AuG) sowie Art. 115 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG), Art. 28 ff. und 189 ff. des Militärstraf-

gesetzes vom 13. Juni 1927 (MStG), Art. 49 des Bundesgesetzes über internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. März 1981 (IRSG), und gestützt auf § 182 der Verordnung über den Strafprozess im Kanton Schwyz vom 28. August 1974 (StPO) und § 4 des Gesetzes über den kantonalen Sicherheitsstützpunkt Biberbrugg vom 17. März 1999 (SSBG),

beschliesst:

§ 12 Aufhebung bisherigen Rechts

Die kantonale Vollzugsverordnung vom 29. Dezember 1966 zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer ²² wird auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung aufgehoben.

§ 13 Inkraftsetzung

¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bundesrat ²³ am 1. Januar 1990 in Kraft. ²⁴

² Sie wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzsammlung aufgenommen.

¹ GS 18-70 mit Änderungen vom 21. März 1995 (GS 19-35), vom 5. November 2002 (GS 20-331), vom 13. Januar 2004 (GS 20-507), vom 6. April 2004 (GS 20-508), vom 12. Dezember 2006 (GS 21-104), vom 18. Dezember 2007 (GS 21-169) und vom 17. Juni 2008 (GS 22-22a).

² Erlassitel in der Fassung vom 18. Dezember 2007.

³ Ingress in der Fassung vom 18. Dezember 2007.

⁴ SR 142.20.

⁵ SR 142.31.

⁶ GS 11-224.

⁷ Abs. 2 Bst. d in der Fassung vom 12. Dezember 2006; Abs. 1 und Abs. 2 Bst. b, c, e und f (neu) in der Fassung vom 18. Dezember 2007.

⁸ Abs. 1, 2 und 3 (neu) in der Fassung vom 18. Dezember 2007.

⁹ Fassung vom 18. Dezember 2007; Abs. 3 Bst. l und m aufgehoben.

¹⁰ Fassung vom 18. Dezember 2007; Abs. 3 aufgehoben.

¹¹ Fassung vom 17. Juni 2008.

¹² Fassung vom 18. Dezember 2007.

¹³ Gesetz über die Sozialhilfe vom 18. Mai 1983 (SRSZ 380.100); Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Sozialhilfe vom 30. Oktober 1984 (SRSZ 380.111).

¹⁴ Abs. 1 in der Fassung vom 18. Dezember 2007; Abs. 2 in der Fassung vom 12. Dezember 2006.

¹⁵ Fassung vom 18. Dezember 2007.

¹⁶ Verordnung über die Gebühren zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 24. Oktober 2007 GebV-AuG.

¹⁷ SRSZ 173.111.

¹⁸ Fassung vom 18. Dezember 2007.

¹⁹ Fassung vom 18. Dezember 2007.

²⁰ Fassung vom 18. Dezember 2007.

²¹ SRSZ 250.311; GS 21-106.

111.211

²² GS 15-293.

²³ Vom Bundesrat genehmigt am 4. Oktober 1990.

²⁴ Änderungen vom 5. November 2002 sind am 15. November 2002 (Abl 2002 1890), vom 13. Januar 2004 am 1. Februar 2004 (Abl 2004 77), vom 6. April 2004 am 16. April 2004 (Abl 2004 610), vom 12. Dezember 2006 am 1. Januar 2007 (Abl 2006 2172), vom 18. Dezember 2007 am 1. Januar 2008 (Abl 2008 33) und vom 17. Juni 2008 am 1. Juli 2008 (Abl 2008 1339) in Kraft getreten.